

Erhebungsstelle	<b>Erhebung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft 2002</b>	<b>8</b>
Inhaberin/Inhaber oder Leiterin/Leiter der Betriebe, Unternehmen und anderen Einrichtungen	<p>Bitte diesen Erhebungsvordruck ausgefüllt bis zum .....<b>2003</b> an die Erhebungsstelle einsenden. Die Rücksendeadresse ist auf der letzten Seite des Vordrucks bereits eingefügt.</p> <p>Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe):</p> <p>Name: _____</p> <p>Telefon: _____ Telefax: _____</p> <p>E-Mail: _____</p>	
<b>Angaben über Wassergewinnung, Wasserverwendung und Abwasserbeseitigung</b>		
<p>Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen unsererseits bitten wir Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.</p>		

## **Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (Bestandteil des Erhebungsvordrucks)**

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft wird alle vier Jahre bei höchstens 50 000 Betrieben der Landwirtschaft und allen Unternehmen und Einrichtungen, die Wasser zur Bewässerung von Anbauflächen im Acker-, Garten- und Dauerkulturbau gewinnen oder Abwasser in Gewässer einleiten, durchgeführt. Die Erhebung dient dem Überblick über die Gesamtsituation der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

### **Rechtsgrundlagen**

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Erhoben werden die Angaben zu § 8 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Nr. 6 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die InhaberInnen oder LeiterInnen der Unternehmen, Betriebe und anderer Einrichtungen auskunftspflichtig. Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 20 UStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Trennung und Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift der Auskunftspflichtigen spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet.

Die verwendete Identitätsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe bzw. Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift der Unternehmen, Betriebe und anderer Einrichtungen und die Identitätsnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Verordnung (EWG) Nr. 2186 / 93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) und § 13 BStatG.

# Erhebung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft 2002

# 8

Angaben insbesondere zu Rechtsgrundlagen, Geheimhaltung und Hilfsmerkmalen siehe Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz, die Bestandteil des Erhebungsvordrucks ist.

**Bitte beachten Sie:**

- Angaben ggf. sorgfältig schätzen. Bitte auf ganze Zahlen runden.

Ident.-Nr.  SST 1 - 9

## I. Wassergewinnung, Wasserbezug und Wasserabgabe für die Bewässerung <sup>1)</sup> im Jahr 2002

- 1. Gewinnung von Bewässerungswasser 2002 insgesamt** .....  01  m<sup>3</sup>  
**davon aus**
- 1.1 Grundwasser <sup>2)</sup> .....  02  m<sup>3</sup>  
 1.2 Quellwasser <sup>3)</sup> .....  03  m<sup>3</sup>  
 1.3 Oberflächenwasser (Fluss-, Seen- und Talsperrenwasser) <sup>4)</sup> .....  05  m<sup>3</sup>  
 1.4 Uferfiltrat <sup>5)</sup> .....  04  m<sup>3</sup>
- 2. Haben Sie Wasser zum Zweck der Bewässerung bezogen?**
- Falls ja:** Bitte Menge insgesamt angeben .....  06  m<sup>3</sup>  
**davon**
- 2.1 aus dem öffentlichen Netz .....  07  m<sup>3</sup>  
 2.2 von anderen Betrieben und Einrichtungen <sup>6)</sup> .....  08  m<sup>3</sup>
- 3. Haben Sie Wasser an Dritte zum Zweck der Bewässerung abgegeben?**
- Falls ja:** Bitte Menge angeben .....  09  m<sup>3</sup>

## II. Wasserverwendung <sup>1)</sup> im Jahr 2002

- |   | Wassereinsatz für die Bewässerung   | Größe der bewässerten Fläche <sup>7)</sup>  |
|---|---|---|
| <b>1. Wasserverwendung <sup>8)</sup> und bewässerte Fläche 2002 insgesamt</b> ..... <input style="width: 150px;" type="text"/> 10 <input style="width: 150px;" type="text"/> m <sup>3</sup> |   | <input style="width: 150px;" type="text"/> 14 <input style="width: 150px;" type="text"/> Hektar |
| <b>davon für</b>  |   |   |
| 1.1 landwirtschaftliche Kulturen <sup>9)</sup> ....   | <input style="width: 150px;" type="text"/> 11 <input style="width: 150px;" type="text"/> m <sup>3</sup> | <input style="width: 150px;" type="text"/> 15 <input style="width: 150px;" type="text"/> Hektar |
| 1.2 gärtnerische Kulturen <sup>10)</sup> (u.a. Gemüsebau) .....   | <input style="width: 150px;" type="text"/> 12 <input style="width: 150px;" type="text"/> m <sup>3</sup> | <input style="width: 150px;" type="text"/> 16 <input style="width: 150px;" type="text"/> Hektar |
| 1.3 Dauerkulturen <sup>11)</sup> .....  | <input style="width: 150px;" type="text"/> 13 <input style="width: 150px;" type="text"/> m <sup>3</sup> | <input style="width: 150px;" type="text"/> 17 <input style="width: 150px;" type="text"/> Hektar |

## III. Abwasserbeseitigung im Jahr 2002

- 1. Haben Sie im Jahr 2002 Abwasser <sup>12)</sup> in eigenen Abwasserbehandlungsanlagen behandelt?** .....
- |             |    |   |
|-------------|----|---|
| <b>ja</b>   | 18 | 1 |
| <b>nein</b> | 18 | 2 |
- Falls ja:** Bitte Art der Behandlung angeben .....  19
- Bitte Menge des behandelten Abwassers angeben .....  20  m<sup>3</sup>
- 2. Haben Sie im Jahr 2002 Abwasser <sup>12)</sup> mit wasserrechtlicher Erlaubnis in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund eingeleitet <sup>13)</sup> ?** .....
- |             |    |   |
|-------------|----|---|
| <b>ja</b>   | 21 | 1 |
| <b>nein</b> | 21 | 2 |
- Falls ja:** Bitte Menge des eingeleiteten Abwassers angeben .....  22  m<sup>3</sup>

## Rücksendeadresse:

Statistisches Landesamt

## Erläuterungen:

### zu Abschnitt I:

- 1) Einschließlich Mengen für Frostschutzberegnung und Düngemittelberieselung.
- 2) Als **Grundwasser** gilt das unterirdisch anstehende Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt, ohne natürlichen Austritt.
- 3) Der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt wird als **Quellwasser** bezeichnet.
- 4) **Oberflächenwasser** ist Wasser natürlicher oder künstlicher Gewässer.  
In diese Position kann Niederschlagswasser einbezogen werden, wenn dieses ausschließlich zur Nutzung als Bewässerungswasser gesammelt wird.
- 5) **Uferfiltrat** ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.
- 6) Hierzu gehören u. a. auch Beregnungsverbände.

### zu Abschnitt II:

- 7) Unter der **bewässerten Fläche** ist die im Kalenderjahr **tatsächlich** bewässerte Fläche zu verstehen. Falls keine Angaben zur tatsächlichen bewässerten Fläche gemacht werden können, bitte sorgfältig schätzen. Mehrfach bewässerte Flächen sind nur einmal auszuweisen.
- 8) Die insgesamt zur Bewässerung eingesetzte Wassermenge muss mit der Summe aus Abschnitt I.1 und I.2 abzüglich I.3 übereinstimmen.
- 9) Z.B. Getreide, Hackfrüchte, Hülsen- und Ölrüchte, Futterpflanzen, Faserpflanzen (Textilpflanzen).
- 10) Z.B. Gemüse, Zierpflanzen, Sämereien, Baumschulen.
- 11) Z.B. Obstbau, Weinbau.

### zu Abschnitt III:

- 12) Hierzu zählt **nicht** Abwasser aus der Tierhaltung (Jauche, Gülle, Silagesickersaft) oder häusliches Abwasser, welches zusammen mit dem Abwasser aus der Tierhaltung auf die landwirtschaftliche Fläche ausgebracht werden darf.
- 13) Einleiten ist nicht das Verbringen von Abwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.